

1. Antragsteller

Name: _____

Vorname: _____

Straße/HsNr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

**Samtgemeinde Oderwald
Eigenbetrieb Wasserversorgung Oderwald
Bahnhofstraße 6
38312 Börßum**

Antrag: Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgung

2. Architekt (sofern beauftragt)

Name: _____

Straße/HsNr.: _____

PLZ/Ort: _____

Entsprechend der beigelegten Bauunterlagen wird für das Baugrundstück

Gemeinde: _____ Ortsteil: _____

Straße/HsNr.: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück(e): _____

Eigentümer/Erbbauberechtigter: _____

die Genehmigung zur

Herstellung des Anschlusses **Änderung des Anschlusses**

an die Wasserversorgungsleitung der Samtgemeinde Oderwald beantragt.

3. Art der Nutzung

Auf dem Grundstück befinden sich folgende Wohn- und Betriebsgebäude, für das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsleitung bezogen werden soll:

- Wohngebäude mit insgesamt _____ Wohnungen
- Geschäftshaus (Gewerbebetrieb) mit _____ Wohnungen
- Mehrfamilienhaus mit _____ Wohnungen
- landwirtschaftlicher Betrieb
 - mit Tierhaltung ohne Tierhaltung

Für mein vorstehendes Neubauvorhaben benötige ich Bauwasser

- Ja. Ich werde aus der Versorgungsleitung der Samtgemeinde Oderwald Bauwasser ohne Wasserzähler entnehmen. Ich bin mit der pauschalen Abrechnung des Bauwassers (100 m³ umbauter Raum = 10 m³ Wasser) einverstanden. Mir ist bekannt, dass ich zum Einzug in mein Wohnhaus den Einbau eines Wasserzählers beantragen muss (§ 16 Abs. 2 Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Oderwald).

Mein Bauvorhaben hat _____ m³ umbauten Raum. Die Berechnung ist beigelegt.

- Nein.

4. Angaben über eigene Wasserversorgungsanlagen

Brunnen Zisterne Regenwassernutzungsanlage

5. öffentlich-rechtliche Sicherung

Wird der Hausanschluss an die Wasserversorgungsanlage über ein anderes Grundstück hergestellt?

- Ja. In diesem Fall ist die Verlegung, Benutzung und Unterhaltung des Wasserhausanschlusses öffentlich-rechtlich zu sichern.
- Nein.

6. Anlagen

- unbeglaubigter Katasterlageplan 1:500
- Berechnung des umbauten Raumes
- Bauzeichnungen aller Geschosse (bitte vermerken sie den Wasserzählerstandort)
- Name und Anschrift der Installationsfirma:
-

7. Erklärung

Mir/uns ist bekannt, dass

- bei Bauvorhaben, bei denen öffentlich rechtliche Wasserversorgungsbeiträge (sofern noch nicht bezahlt) zu entrichten sind, der Eigentümer oder Erbbauberechtigte einen Beitragsbescheid erhält,
- bei Veränderungen an der Wasserhausanschlussleitung oder der Verlegung von zusätzlichen Hausanschlüssen für das bereits angeschlossene Grundstück, die tatsächlich entstehenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten entstehen, zu erstatten sind,
- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) und die Satzung der Samtgemeinde Oderwald über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angewendet werden,
- die Installation der Verbrauchsleitungen nach den Technischen Regeln für Trinkwasser Installationen - DIN 1988 - und unter Beachtung der sonstigen technischen Bestimmungen der Samtgemeinde Oderwald zu erfolgen hat,
- aufgrund dieses Antrages eine Genehmigung von der Samtgemeinde Oderwald – Eigenbetrieb Wasserversorgung - für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erteilt wird.

Die Informationen zu dem Bauvorhaben - Wasserhausanschluss - werde/n ich/wir beachten.

Ort _____ Datum _____ Ort _____ Datum _____

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift und Stempel Entwurfsverfasser

Die Verbrauchsleitungen werden im Auftrag des genannten Grundstückseigentümers nach den Richtlinien und Vorschriften von mir als verantwortlicher Installateur hergestellt.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift und Stempel der ausführenden Installationsfirma

Informationen zu Ihrem Bauvorhaben – Wasserhausanschluss –

Wasserhausanschluss

Bitte beachten Sie, dass jedes Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden muss, wenn die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig für das Grundstück hergestellt ist. Der Anschluss kann auch über ein anderes Grundstück an die öffentlichen Wasserleitung hergestellt werden.

DIN-/EN Normen

Wasserverbrauchsanlagen des Grundstückseigentümers müssen unter Beachtung der Vorschriften der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) und der Wasserversorgungssatzung der Samtgemeinde Oderwald und den Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen – DIN 1988 - errichtet und betrieben werden.

Die Arbeiten dürfen nur von Installationsfirmen ausgeführt werden, die eine entsprechende Zulassung haben.

Hausanschlussleitung

Die Herstellung der Hausanschlussleitung erfolgt durch die Samtgemeinde Oderwald. Eine Terminabsprache mindestens 4 Wochen vor Verlegung der Anschlussleitungen auf dem Grundstück, spätestens zum Baubeginn ist erforderlich.

Eigenbetrieb Wasserversorgung
05334- 7907-18 oder 05334/7907-19

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage Grundstückseigentümers. Er beginnt an der

Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Die Samtgemeinde lässt die Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück herstellen.

Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden.

Die Hausanschlüsse werden aus nicht leitendem Material hergestellt. Sie sind daher nicht als Schutzerdung für Elektrische Anlagen verwendbar.

Die Beseitigung von nicht mehr genutzten Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich wird durch die Samtgemeinde Oderwald auf Kosten des Grundstückseigentümers ausgeführt.

Wasserhausanschlüsse zu tatsächlichen Kosten

Bei Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die die Beseitigung, Änderung oder Neuverlegung von öffentlichen Wasserhausanschlussleitungen erfordern, werden keine Wasserversorgungsbeiträge erhoben, sondern es sind die tatsächlich entstehenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten entstehen, zu erstatten.

Gleiches gilt für zusätzliche Wasserhausanschlussleitungen für ein bereits angeschlossenes Grundstück.

Anschlussbedingungen

Dem Antrag ist

- eine komplette Bauzeichnung
- die Berechnung des umbauten Raumes,

- ein unbeglaubigter Katasterlageplan beizufügen, in dem die beabsichtigte Leitungsführung in das Haus eingetragen ist
- und Name und Anschrift der Installationsfirma

beizufügen.

Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- das Grundstück unbebaut ist oder
- die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Genehmigung

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird eine Genehmigung erteilt.

Rechtsgrundlagen

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Samtgemeinde Oderwald vom 12.12.2007

- Wasserversorgungssatzung –

Satzung über die von Beiträgen und Gebühren für öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald vom 12.12.2007

-Wasserabgabensatzung -